

## Professor Dr. Peter Krebs

### Der Gutachtenstil (samt Formulierungshilfen)

**Merke:** „Der Zweck des juristischen Gutachtens besteht darin, die zu einem konkreten (Lebens-)Sachverhalt gestellte Frage anhand von Rechtsnormen und Rechtsregeln zu beantworten.“ (aus: Prof. Dr. Torsten Schöne, Skript zum „Grundkurs I im Bürgerlichen Recht“, Rn. 350)

#### **1. Obersatz**

„Der Einstieg in das juristische Gutachten beginnt mit dem Obersatz. Mit dem Obersatz wird die Fallfrage anhand einer Anspruchsgrundlage in eine Hypothese umformuliert“ (aus: Prof. Dr. Torsten Schöne, Skript zum „Grundkurs I im Bürgerlichen Recht“, Rn. 359).

Der Obersatz muss folgende „vier Information“ enthalten:

#### **„Wer<sup>①</sup> will was<sup>②</sup> von wem<sup>③</sup> woraus<sup>④</sup>?“**

*Bsp.: „A<sup>①</sup> könnte gegen B<sup>③</sup> einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung<sup>②</sup> nach § 433 Abs. 2 BGB<sup>④</sup> haben.“; „X<sup>①</sup> könnte gegen Y<sup>③</sup> ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000,- €<sup>②</sup> nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB<sup>④</sup> zustehen.“ etc.*

#### **2. Einleitung der Prüfung eines Tatbestandsmerkmals (OBERSATZ)**

„Die Obersatzbildung wird nicht nur bei der das Gutachten einleitenden Hypothese relevant. Vielmehr ist die Prüfung eines jeden relevanten Tatbestandsmerkmals einer Rechtsvorschrift durch einen Obersatz einzuleiten, d.h. jeder einzelne Subsumtionsvorgang beginnt mit einem Obersatz“ (aus: Prof. Dr. Torsten Schöne, Skript zum „Grundkurs I im Bürgerlichen Recht“, Rn. 361).

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Fraglich ist, ob...“
- „Zu prüfen ist, ob...“
- „Des Weiteren müsste (Nennung des konkreten Tatbestandsmerkmals) vorliegen.“
- „Es muss untersucht werden, ob...“
- „Es stellt sich die Frage, ob...“

#### **3. Nennung der Bedingung/Voraussetzung (DEFINITION)**

Sodann ist die Bedingung (bzw. Voraussetzung) für das Vorliegen des konkret zu prüfenden Tatbestandsmerkmals zu benennen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Das setzt voraus, dass...“

- „Das ist der Fall, wenn...“
- „Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn...“
- „Diese Voraussetzung ist erfüllt, sofern...“
- „Dies soll dann der Fall sein, wenn...“

#### **4. Vergleich zwischen den Tatsachen des Lebenssachverhalts und der Voraussetzung (SUBSUMTION)**

Nun müssen die einzelnen Tatsachen des Lebenssachverhaltes daraufhin geprüft werden, ob sie die unter Punkt 3 benannten Voraussetzungen erfüllen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Angeichts dessen...“
- „Dadurch dass...“
- „Laut Sachverhalt ...“
- „Aufgrund des Umstandes, dass...“
- „In Anbetracht der Tatsache, dass...“

#### **5. Zwischenergebnis (ERGEBNIS)**

Schließlich ist das Ergebnis der jeweiligen Subsumtion festzustellen.

Die diesbezügliche Formulierung kann lauten:

- „Also...“
- „Demnach...“
- „Folglich...“
- „Ergo...“
- „Somit...“
- „Mithin...“
- „Infolgedessen...“
- „Demgemäß...“
- „Im Ergebnis liegt also...“
- „Daraus ergibt sich, dass...“

#### **6. Stellungnahme zu der eingangs gestellten Hypothese**

Zuletzt ist zu der im (Eingangs-) Obersatz gestellten Hypothese Stellung zu nehmen (GESAMTERGEBNIS).

Dies erfolgt dadurch, dass festgestellt wird, dass der jeweilige Anspruch besteht (bzw. nicht besteht).

*Bsp.: A hat gegen B einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung nach § 433 Abs. 2 BGB.“; „X steht gegen Y ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25.000,-- € nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 2, 241 Abs. 2 BGB zu.“ etc.*

<b>Zur Vertiefung: Prof. Dr. Torsten Schöne, Skript zum „Grundkurs I im Bürgerlichen Recht“, Rn. 347 ff.</b>
--